

Schulkanzlei: 1070 Wien 7, Neubaugasse 43

Telefon: 523 14 88

Telefax: 523 12 45

E-Mail: info@roland.at

Internet: www.roland.at



Studienberechtigung

Bürostunden:

Montag - Donnerstag 8 - 18.30 Uhr,
Freitag 8 - 16 Uhr

Sprechstunden mit der Schulleitung täglich,
nach Vereinbarung

Mitglied des Österreichischen Fernschulverbandes (ÖFV)

Mitglied des Rings Österreichischer Bildungswerke

Reifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung?

Am liebsten würde man wohl eine volle Matura machen. Denn nur diese gewährt einen Zugang zu sämtlichen Universitäten (nicht nur in Österreich, sondern auf der ganzen Welt) - abgesehen von der mit ihr verbundenen höheren Allgemeinbildung, die die Chancen auf einen erfolgreichen Studienabschluss vergrößert.

Andererseits aber ist der Weg zum Maturazeugnis anspruchsvoller und deutlich länger: Während man für die **AHS-Matura** ohne besondere Vorbildung etwa mit einem Zeitaufwand von rund **zwei bis drei Jahren** rechnen muss, kann die **Studienberechtigungsprüfung** auch neben einem Beruf schon in rund **einem** Jahr abgeschlossen sein. Allerdings gewährt die Studienberechtigungsprüfung - im Unterschied zur Matura - dann auch nur eine fachlich eingeschränkte Studienberechtigung, berechtigt also nur zum Studium einer bestimmten Richtung; diese Berechtigung kann später jedoch durch entsprechende Ergänzungsprüfungen erweitert werden.

Wer sich bezüglich der Frage "Reifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung?" unschlüssig bleibt, könnte beide Wege anfänglich sogar kombinieren: Pflichtfächer, die als Teilprüfung für die Matura abgelegt werden, sind für die Studienberechtigungsprüfung anrechenbar (nicht aber umgekehrt!) - wir beraten gerne.

Ein dritter Weg zum Studium führt über die **Berufsreifeprüfung**, für die man allerdings einen beruflichen Abschluss (z. B. einer berufsbildenden mittleren Schule oder einer Lehrabschlussprüfung) nachweisen muss. Auch dafür gibt es an der Privatschule Dr. Roland Lehrgänge im Direkt- sowie im Fernunterricht. Wir bitten, den entsprechenden Prospekt anzufordern.

Wofür kann die Studienberechtigungsprüfung abgelegt werden?

Eine Studienberechtigungsprüfung kann abgelegt werden für

Universitäten
Hochschulen künstlerischer Richtung

Fachhochschulen
Medizinisch-technische Akademien
zudem gewährt die Studienberechtigungsprüfung die Zulassung zur Pharmareferentenprüfung, zur Psychotherapeutischen Propädeutikum sowie zu Hebammenakademien

Gemäß Studienberechtigungsgesetz ersetzt die Studienberechtigungsprüfung die Matura samt allfälligen Ergänzungsprüfungen. Das Studium selbst unterscheidet sich dann in keiner Weise vom Studium eines Maturanten; auch ein Absolvent der Studienberechtigungsprüfung kann daher alle akademischen Abschlüsse und Grade (Bakkalaureat, Magister, Diplom-Ingenieur, Doktor) erreichen.

Welche Bedingungen sind für die Zulassung zu erfüllen?

Das Studienberechtigungsgesetz knüpft die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an folgende Bedingungen:

1. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Dazu gehören alle EU-Staaten sowie Liechtenstein, Norwegen und Island.

2. Mindestalter 20 Jahre

3. Vorbildung

Der Bewerber muss eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung nachweisen. Solche Nachweise können sein: Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Berufsschulen, Fachschulen oder höheren Schulen, Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstprüfungen, Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse, Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen. Ergänzend ist in jedem Fall ein Lebenslauf vorzulegen, der speziell auf den Erwerb der Vorbildung eingeht.

4. Noch kein erfolgloser Versuch

Der Bewerber darf noch nicht ohne Erfolg versucht haben, die Studienberechtigungsprüfung für die angestrebte Studienrichtung abzulegen. Zu jeder Prüfung darf dreimal angetreten werden.

Wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist je nach gewählter Studienrichtung beim Rektorat der mit der Durchführung der Prüfung betrauten Universität zu richten und bei der Universitätsdirektion einzubringen.

Folgende Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt:

- * Ansuchen um Zulassung
- * Geburtsurkunde (allenfalls Urkunde zur Namensänderung)
- * Staatsbürgerschaftsnachweis (eines Mitgliedstaates des EWR)
- * Nachweis über die besondere (berufliche oder außerberufliche) Vorbildung
- * Vorschläge bezüglich des Wahlfachs (der Wahlfächer)
- * allenfalls Ansuchen um Anrechnung von Prüfungen

Folgende Sachbearbeiter sind an den Universitäten für die Studienberechtigungsprüfung (vor allem zur Erledigung der Formalitäten) zuständig (Änderungen vorbehalten!):

Universität Wien

(01) 4277/12143, Mag. Manuela van Dyck,
manuela.van.dyck@univie.ac.at

Technische Universität Wien

(01) 58 801/41 060, Amtsrat Wolfgang Pousek,
wpousek@zv.tuwien.ac.at

Wirtschaftsuniversität Wien

(01) 313 36/4097, Silvia Gump,
Silvia.Gump@wu-wien.ac.at

Universität für Bodenkultur Wien

(01) 476 54/1081, Elisabeth Scheidl,
studiendekanat@edv1.boku.ac.at

Veterinärmedizinische Universität Wien

(01) 250 77/1302, Gabriele Kerschbaumer,
gabriele.kerschbaumer@vu-wien.ac.at

Universität Graz

(0316) 380/1161, Helma Oberhauser,
helma.oberhauser@uni-graz.at

Technische Universität Graz

(0316) 873/6149, Anna Maria Moisi,
moisi@zv.tu-graz.ac.at

Universität Innsbruck

(0512) 507/2070, Armin Praxmarer,
arminpraxmarer@uibk.ac.at

Universität Salzburg

(0662) 8044/2053, Monika Radler,
monika.radler@sbg.ac.at

Universität Linz

(0732) 2468/3276, Oberkontrollorin Renate Bannwinkler,
renate.bannwinkler@zv.uni-linz.ac.at

Universität Klagenfurt

(0463) 2700/402, Mag. Eduard Polte,
eduard.pole@uni-klu.ac.at

Siehe dazu auch: http://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/studienberechtigungspruefung.php

Ganz besonders ist ein Kontakt mit den eigens für die Studienberechtigungsprüfung bestellten **Referenten** zu empfehlen; diese beraten die Bewerber nicht nur bezüglich der für die Zulassung erforderlichen einschlägigen **Vorbildung**, sondern geben auch Empfehlungen bezüglich der **Wahlfächer**.

In **Wien** sind derzeit folgende Referenten bestellt (Änderungen vorbehalten!):

Katholisch-Theologische Fakultät

oUP Dr. Rudolf Langthaler (rudolf.langthaler@univie.ac.at)
Institut für Christliche Philosophie
Wien 1, Freyung 6/2/8, 4277/30700

Evangelisch-Theologische Fakultät

ao UP Dr. Robert Schelander (robert.schelander@univie.ac.at)
Institut für Religionspädagogik
Wien 9, Rooseveltplatz 10/9, 4277/32903

Rechtswissenschaftliche Fakultät

oUP Dr. Peter E. Pieler (peter.pieler@unive.ac.at)
Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte
Wien 1, Heßgasse 1, 4277/34405 oder 34440

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und Informatik

UP Dr. Wolfgang Weigel (wolfgang.weigel@unive.ac.at)
Institut für Volkswirtschaftslehre
Wien 1, Hohenstauffengasse 9, 4277/37442

Medizinische Fakultät

UP Dr. Wilhelm Firbas (wilhelm.firbas@unive.ac.at)
Institut für Anatomie
Wien 9, Währingerstraße 13, 4277/61110 oder 61101

Human- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Ao. UP Dr. Gerhard Gotz (gerhard.gotz@unive.ac.at)
Institut für Philosophie
Wien 1, Universitätsstraße 7/3. Stock, 4277/47482

Geistes- und kulturwissenschaftliche Fakultät

Ass. Univ.-Doz. Dr. Gero Fischer (gero.fischer@univie.ac.at)
Institut für Slawistik, Univ. Campus AAKH
Wien 9, Spitalgasse 2-4/Hof 3, 4277/42812

Naturwissenschaft und Mathematik Fakultät

N. N.

Veterinärmedizinische Universität Wien

oUP Dr. Peter Schmidt (peter.schmidt@vu-wien.ac.at)
Institut für Pathologie und gerichtliche Veterinärmedizin
Wien 21, Veterinärplatz 1, 250 77/2400

Universität für Angewandte Kunst

UP Mar. art. Putz-Plecko (textil@uni-ak.ac.at)
Wien 1, Oskar-Kokoschka-Platz 2, 711 33/2700

Universität für Musik und Darstellende Kunst

UP Mag. Dr. Hartmut Krones (krones@mdw.ac.at)
Wien 3, Anton-von-Webern-Platz 1, 711 55/2530

Universität der Bildenden Künste

UP Dr. Elisabeth von Samsonow (e.samsonow@akbild.ac.at)
Wien 1, Schillerplatz 3, 588 16/245 oder 120
UP Dr. Manfred Schreiner (m.schreiner@akbild.ac.at)
Wien 1, Schillerplatz 3, 588 16/200 oder 201

Alle Angaben ohne Gewähr!

Über allfällige Änderungen informieren Sie sich bitte unter:

<http://studieren.univie.ac.at/index.php?id=688>

Welche Prüfungen sind abzulegen?

Jede Studienberechtigungsprüfung **umfasst insgesamt fünf Fächer**, die in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können:

Aufsatz über ein allgemeines Thema

zwei oder drei **Pflichtfächer** (die für das angestrebte Studium der betreffenden Studienrichtungsgruppe erforderlich sind; die Fächer sind festgelegt. Die Anforderungen orientieren sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe.)

ein oder zwei **Wahlfächer** aus dem Bereich des angestrebten Studiums; die Wahlfächer sind vom Bewerber vorzuschlagen - sehr zu empfehlen ist ein klärendes Gespräch mit dem einschlägig tätigen Universitätslehrer, der dann vom Bewerber auch als Prüfer vorgeschlagen werden kann; dieses Gespräch sollte zweckmäßigerweise bereits vor Einbringung des Antrages auf Zulassung geführt werden, da die Wahlfächer ja schon im Antragsformular einzutragen sind.

Wer eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Beraufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt hat, ist von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

Anerkennung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt wurden, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen.

Art und Umfang der Prüfungen

Die Art und der Umfang der (insgesamt fünf) Prüfungen ist nicht bundesweit einheitlich festgelegt, sondern wird vom jeweiligen Rektorat der betreffenden Studieneinrichtung im Weg einer Verordnung bestimmt. Seit 1. Oktober 2010 gibt es nicht mehr (wie davor) für jede Studienrichtung eine eigene Fächerkombination; hingegen werden verwandte Studienrichtungen zu insgesamt 16 Gruppen zusammengefasst - so gilt die seit 2010 neue Studienberechtigungsprüfung für alle Studien innerhalb der Gruppe, was einen Studienwechsel innerhalb der Gruppe leicht macht.

Nachfolgend drucken wir die entsprechende Verordnung der Universität Wien ab - es ist anzunehmen, dass sich die Rektorate der meisten Studieneinrichtungen an dieses Muster halten werden.

Verordnung des Rektorats der Universität Wien zur Studienberechtigungsprüfung

Gemäß § 64a Abs. 6 UG legt das Rektorat die Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und die Methoden der Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung wie folgt fest:

§ 1. Voraussetzungen für die Absolvierung von Prüfungen

Das Ablegen von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien setzt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG voraus. Zum Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen müssen die PrüfungskandidatInnen zum außerordentlichen Studium an der Universität zugelassen sein.

§ 2. Festlegung der Prüfungsfächer

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Prüfungen über **drei Pflichtfächer** (Abs. 2), **das Wahlfach** (Abs. 3) und die **schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema** (Abs. 4).*
- (2) Im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind für die beantragte Studienrichtungsgruppe zu absolvieren. Wird die **drei Pflichtfächer** Studienberechtigungsprüfung für ein Lehramtsstudium absolviert, erfolgt die Zuordnung zur Studienrichtungsgruppe des Unterrichtsfaches (UF), in dem die Verfassung der Diplomarbeit beabsichtigt ist. Die Pflichtfächer lauten:*
 - 1. Theologische Studien** (Katholische Religionspädagogik, Katholische Fachtheologie, Evangelische Fachtheologie, UF Evangelische Religion, UF Katholische Religion):
 - Englisch 2
 - Latein 2
 - Griechisch

2. **Rechtswissenschaftliche Studien** (Rechtswissenschaften):
 - Geschichte 2
 - Latein 1
 - Englisch 2
3. **Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien** (Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre):
 - Mathematik 1
 - Englisch 2
 - Geschichte 2
4. **Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien** (Alte Geschichte und Altertumskunde, Ägyptologie, Byzantinistik und Neogräzistik, Europäische Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, UF Griechisch, UF Latein):
 - Geschichte 3
 - Latein 2
 - Englisch 2
5. **Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien** (Afrikawissenschaften, Deutsche Philologie, Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context, English and American Studies, Fennistik, Hungarologie, Internationale Entwicklung, Japanologie, Koreanologie, Musikwissenschaft, Niederlandistik, Orientalistik, Romanistik, Sinologie, Skandinavistik, Slawistik, Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets, Sprachwissenschaften, Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Transkulturelle Kommunikation, Vergleichende Literaturwissenschaft, UF Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, UF Deutsch, UF Englisch, UF Französisch, UF Italienisch, UF Russisch, UF Slowenisch, UF Spanisch, UF Tschechisch, UF Ungarisch):
 - Philologische Grundlagen
 - Lebende Fremdsprache 2
 - Geschichte 2
6. **Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien** (Bildungswissenschaft, Philosophie, UF Psychologie und Philosophie):
 - Geschichte 2
 - Englisch 2
 - Latein 2
7. **Naturwissenschaftliche Studien 1** (Astronomie, Erdwissenschaften, Geographie, Mathematik, Meteorologie, Physik, UF Geographie und Wirtschaftskunde, UF Mathematik, UF Physik):
 - Mathematik 3
 - Physik 2
 - Biologisch-geologische Grundlagen

8. **Naturwissenschaftliche Studien 2** (Biologie, Chemie, Ernährungswissenschaften, Pharmazie, UF Biologie und Umweltkunde, UF Chemie, UF Haushaltsökonomie und Ernährung):
 - Biologie und Umweltkunde
 - Chemie 2
 - Physik 1
 9. **Naturwissenschaftliche Studien 3** (Psychologie, Sportwissenschaft, UF Bewegung und Sport):
 - Mathematik 2
 - Biologie
 - Englisch 2
 10. **Technisch-Naturwissenschaftliche Studien** (Informatik, Wirtschaftsinformatik, UF Informatik und Informatikmanagement):
 - Mathematik 3
 - Physik 1
 - Englisch 2
- (3) Das **Wahlfach** ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen. Das Wahlfach ist aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird. Die Prüfung kann nach Angebot im Curriculum durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, Modul-, oder Fachprüfungen erbracht werden. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien gelten sinngemäß. Im Falle der Festlegung von Auswahlverfahren für die Zulassung zu Studien ist vom studienrechtlich zuständigen Organ ein Katalog an möglichen Wahlfächern festzulegen, aus dem die PrüfungskandidatInnen wählen können.
- (4) Mit der **schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema** (Aufsatz) haben die PrüfungskandidatInnen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern (§ 64a Abs. 5 UG).

§ 3. Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern

Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

1. Geschichte

- Geschichte 1 (mündliche Prüfung):
Grundzüge der allgemeinen Geschichte.
- Geschichte 2 (mündliche Prüfung):
Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

- *Geschichte 3 (mündliche Prüfung):*
Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der Geschichte des alten Orients und der europäischen Geschichte unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

2. Latein

- *Latein 1 (mündliche Prüfung):*
Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.
- *Latein 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):*
Für die Arbeit mit einfachen historischen, philosophischen oder kirchlichen Quellentexten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz.

3. Griechisch (mündliche und schriftliche Prüfung)

Für die Arbeit mit attischen griechischen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie verlässlich verfügbarer Basiswortschatz.

4. Lebende Fremdsprache 2 (mündliche und schriftliche Prüfung)

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

5. Philologische Grundlagen (mündliche und schriftliche Prüfung)

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

6. Mathematik

- *Mathematik 1 (mündliche und schriftliche Prüfung):*
Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
- *Mathematik 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):*
Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung.
- *Mathematik 3 (mündliche und schriftliche Prüfung):*
Mathematik 2 und zusätzlich: Komplexe Zahlen; algebraische Strukturen; Ausbau und Exaktifizierung der Infinitesimalrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

7. Physik

- *Physik 1 (mündliche und schriftliche Prüfung):
Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen - abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.
Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.
Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.
Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.
Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung - Potential; Strom - Spannung Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.
Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.
Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen - Welle; optische Geräte; physiologische Optik.*
- *Physik 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):
Physik 1 und zusätzlich: Aufbau und Struktur der Festkörper; Atom- und Kernphysik; Radioaktivität; Quantenmechanik; Astrophysik; Grundzüge der allgemeinen und speziellen Relativitätstheorie; Weltbild der Physik - Physik des 20. Jahrhunderts und aktuelle Probleme der Gegenwart.*

8. Chemie

- *Chemie 1 (mündliche und schriftliche Prüfung):
Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro- (Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von LeChatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse.
Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente.
Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition).*
- *Chemie 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):
Chemie 1 und zusätzlich:
Allgemeine Chemie: Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.
Anorganische Chemie: Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.*

Organische Chemie: Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

9. Biologie und Geologie

- *Biologie (mündliche Prüfung):*

Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

- *Biologie und Umweltkunde (mündliche Prüfung):*

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen GroÙeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

- *Geologische Grundlagen (mündliche Prüfung):*

Entstehung und Aufbau der Erde (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben); Stellung der Erde im Weltall; Kristallbegriff; Gesteine und Minerale und deren Bildung; geologischer Aufbau Österreichs.

- *Biologisch-geologische Grundlagen (mündliche Prüfung):*

"Biologie und Umweltkunde" und zusätzlich "Geologische Grundlagen".

§ 4. An- und Abmeldung zu Prüfungen

- (1) *PrüfungskandidatInnen haben bei ordnungsgemäÙer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.*
- (2) *Die PrüfungskandidatInnen sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen für die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung beim studienrechtlich zuständigen Organ schriftlich abzumelden. Diese Frist gilt auch bei einer kombinierten Modulprüfung, einer Modul-, Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die PrüfungskandidatInnen im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.*
- (3) *Erscheinen PrüfungskandidatInnen nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 2 abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist das studienrechtlich zuständige Organ berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum bis zu acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.*

§ 5. Ablauf der Prüfungen

- (1) *Die PrüferInnen bzw. der oder die Vorsitzenden der Prüfungskommission haben sich in geeigneter Weise von der Identität der PrüfungskandidatInnen zu überzeugen. PrüfungskandidatInnen sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.*
- (2) *Bei schriftlichen Prüfungen sind den PrüfungskandidatInnen geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten.*
- (3) *Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die PrüfungskandidatInnen sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die PrüferInnen bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission sind berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.*
- (4) *Bei der Prüfung ist den PrüfungskandidatInnen Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 3 nachzuweisen. Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Die PrüferInnen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die PrüfungskandidatInnen diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die PrüferInnen bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 64a Abs. 12 UG verpflichtet.*
- (5) *Wenn PrüfungskandidatInnen die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die PrüferInnen bzw. den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission bejaht, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der PrüfungskandidatInnen mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.*
- (6) *Die PrüferInnen haben auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.*
- (7) *PrüfungskandidatInnen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 64a Abs. 11 UG).*
- (8) *Die PrüfungskandidatInnen sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung sind die PrüfungskandidatInnen von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Universität Wien ausgeschlossen (§ 64a Abs. 11 UG).*

§ 6. Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede österreichische Universität, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

§ 7. Inkrafttreten

*Diese Verordnung tritt gemäß § 143 Abs. 13 UG mit 1. Oktober 2010 in Kraft.
Die Vizerektorin: Schnabl*

Welche Prüfungen können anerkannt werden?

Zunächst werden alle Hochschullehrgänge, die für die Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung eingerichtet wurden, anerkannt. Dazu werden aber auch Abschlussprüfungen anerkannt, die an einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt wurden.

Allerdings muss von den insgesamt fünf Prüfungen zumindest eine an der Universität direkt abgelegt werden.

Anerkannt werden außerdem Prüfungen, die im Rahmen der Externistenreifeprüfung abgelegt wurden. Als gleichwertig gelten auch entsprechende Beurteilungen in Jahreszeugnissen allgemeinbildender oder berufsbildender höherer Schulen.

Wann wird die Prüfung durchgeführt?

Für den **Aufsatz** und die **Pflichtfächer** bietet die Universität jedes Semester zumindest zwei Termine an, zu denen man sich bis längstens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden kann: Jänner, März, Juni, Oktober. In den **Wahlfächern** hingegen wird der Termin gewöhnlich individuell zwischen dem Kandidaten und dem zugewiesenen Prüfer vereinbart.

Grundsätzlich muss die Studienberechtigungsprüfung an der Universität abgelegt werden, an der die Zulassung hierzu erfolgt ist; ein Wechsel kann jedoch bei Vorliegen ernsthafter Gründe beantragt werden.

Jede Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Eine **Wiederholung** ist bei jeder Prüfung **zweimal** zulässig; eine zweite Wiederholung ist von 2 Prüfern zu beurteilen.

Für welche Universitäten gilt die Prüfung?

Die Studienberechtigungsprüfung gilt nicht nur für jene Universität (bzw. Hochschule oder Akademie), an der sie abgelegt wurde, sondern berechtigt zum Studium an jeder österreichischen Universität, an der die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist. Im Ausland gilt die Studienberechtigungsprüfung ebenfalls als (fachlich eingeschränkte) Hochschulreife.

Wenn der Bewerber nach erfolgreich abgelegter Studienberechtigungsprüfung die Studienrichtung wechseln möchte, sind drei Möglichkeiten denkbar:

Hat der Bewerber noch kein Studium begonnen oder die erste Diplomprüfung noch nicht abgelegt, sind alle Voraussetzungen für die neugewählte Studienrichtung zu erbringen; allerdings werden gleiche Prüfungsfächer angerechnet.

Nach der ersten Diplomprüfung entfällt der sonst vorgesehene Nachweis der entsprechenden Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung.

Nach Abschluss des Diplomstudiums hat der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung die Berechtigung für alle Studien, also ohne Prüfungen ablegen zu müssen.

Gibt es Förderungen?

Bewerber für die Studienberechtigungsprüfung haben verschiedene Möglichkeiten für eine Förderung:

Studienbeihilfe

Informationen darüber erteilt die Österreichische Hochschülerschaft (1090 Wien, Liechtensteinstraße 13, Tel. 310 88 80)

sowie das Wissenschaftsministerium (1014 Wien, Minoritenplatz 5, Tel. 531 20 - 62 11)

Familienbeihilfe

für insgesamt höchstens 12 Monate; nähere Informationen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Unfallversicherung

diese muss nicht eigens beantragt werden und gilt auch für Wege außerhalb der Universität (beispielsweise auch für Wege in unsere Schule)

Krankenversicherung

bei einem Einkommen unter € 3.650,-- jährlich kann auch der Bewerber für die Studienberechtigungsprüfung eine Selbstversicherung beantragen und braucht hierfür nur die Hälfte des Beitrages zu bezahlen.

Beihilfen der AK

zuständig hierfür die Bildungsabteilung in 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20 - 22, Tel. 501 65 - 31 41.

Beihilfen der Gewerkschaft

Mitglieder erhalten Auskünfte in der Bildungsabteilung ihrer Gewerkschaft

WAFF

Wer zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung einen Lehrgang bei einem vom **Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs Fonds** anerkannten Bildungsträger besucht, erhält 50% der dort entstehenden Kosten (zu diesen gehören auch die schriftlichen Unterlagen) bis maximal € 250,-- auf sein Bildungskonto. Die Privatschule Dr. Roland ist ein vom WAFF anerkanntes Institut. Diese Förderung gibt es allerdings nur für Studierende, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

Ein Gesamtüberblick zu alle möglichen Förderungen findet sich im Internet unter **www.kursfoerderung.at**!

Wie erfolgt die Vorbereitung?

Die Privatschule Dr. Roland bereitet auf drei verschiedenen Wegen auf die Prüfungen vor:

Direktunterricht

Fernunterricht

Kombination des Direktunterrichts mit dem Fernunterricht

Dadurch findet jeder Bewerber einen für ihn persönlich gangbaren Weg - auch und gerade neben einem Beruf oder bei größerer Entfernung vom Studienort.

Die gesamte Vorbereitung wird (sowohl im Direkt- als auch im Fernunterricht) **blockweise** angeboten. Der Bewerber hat dabei aber die Möglichkeit,

entweder jeweils nur ein Fach nach dem anderen zu studieren oder sich auf mehrere Fächer gemeinsam vorzubereiten (was die Gesamtzeit entsprechend verkürzt).

Die Privatschule Dr. Roland bietet eine Vorbereitung in **allen Pflichtfächern** an:

- Aufsatz
- Geschichte 1, 2 und 3
- Latein 1 und 2
- Griechisch
- Englisch 1 und 2
- Französisch 1 und 2
- Philologische Grundlagen
- Darstellende Geometrie
- Mathematik 1, 2 und 3
- Physik 1 und 2
- Chemie 1 und 2
- Biologie
- Biologie und Umweltkunde
- Geologische Grundlagen
- Biologisch-geologische Grundlagen
- Geographie und Wirtschaftskunde 1 und 2

In einigen **Wahlfächern** erfolgt die Vorbereitung ebenfalls an unserer Schule; in anderen empfiehlt sich die Vorbereitung an der Universität (in Absprache mit dem Referenten sowie dem fachlich zuständigen Universitätslehrer).



Die Privatschule Dr. Roland, seit Jahrzehnten auf dem Gebiet der Matura führend, bietet ihre bewährte Hilfe auch für die Studienberechtigungsprüfung auf zwei Wegen an: Direktunterricht in Wien - Fernunterricht überall.

Mag. Matthias Roland

Direktunterricht

Im Direktunterricht in Wien besteht jedes Fach aus einem Dreimonats-Block mit insgesamt rund 50 Unterrichtsstunden. Neue Blöcke beginnen jeweils im März, Juni, September und Dezember.

Der Unterricht findet vormittags, nachmittags oder abends statt - nach Wahl auch nur einmal oder höchstens zweimal wöchentlich. Aktuelle Stundenpläne können jederzeit angefordert werden.

Prüfungstermine gibt es für die (beantragten) Prüfungen vor den Externistenreifeprüfungskommission inbeinahe jedem Monat (ausgenommen Juli und August), an den Universitäten zumeist im Oktober, Jänner, März und Juni.

Kursgebühr pro Block auf Anfrage

Fernunterricht

Auch im Fernunterricht ist die Vorbereitung blockweise aufgebaut - wie im Direktunterricht können auch hier einzelne Blöcke getrennt nacheinander oder gemeinsam bezogen und bearbeitet werden.

Ein Beginn ist jederzeit möglich.

Die Termine vor der Externistenreifeprüfungskommission bzw. an den Universitäten werden den Fernschülern von unseren Kanzleien laufend mitgeteilt.

Kursgebühren siehe Prospekt "Weiterbildung".

Weitere Lehrgänge der Europa-Akademie Dr. Roland

AHS-Matura

Direkt-, Fern- und Kombiunterricht

Berufsreifeprüfung

Vormittags-, Nachmittags- und Abendunterricht sowie Fernunterricht

EDV- und Wirtschaftskurse

ECDL Core, EBC*L (Stufe A)

Fremdsprachen

Lehrgänge für Anfänger und Fortgeschrittene in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Tschechisch, Altgriechisch, Latein

Intensivkurse

Neuaufbau und Totalwiederholung von Einzelfächern (v. a. Mathematik, Latein, Französisch, Englisch); bestens geeignet auch als Nachhilfe für AHS-Schüler

Neue Rechtschreibung

Fernkurs mit 4 Lehrbriefen

Verkehrsgünstige Lage: 13A, 49, U3